



E: Zum Aufwärmen was Einfaches. Möglichkeiten, sich von einem Vertrag zu lösen

A: Anfechtung, Rücktritt

E: Was ist der häufigste Anfechtungsgrund?

A: Arglist

E: Was noch? Denken Sie einmal an einen Mietvertrag:

A: Kündigung

E: Welche Art Vertrag ist ein Mietvertrag?

A: Dauerschuldverhältnis

E: Welche (anderen) Dauerschuldverhältnisse kennen Sie?

A: Pachtvertrag, Darlehensvertrag

E: ... aus dem Gewerblichen Rechtsschutz?

A: Lizenzvertrag

E: Einzelheiten zum Rücktritt?

A: Erklärung, Grund (gesetzlich oder vertraglich); Rechtsfolge: Rückgewährung der empfangenen Leistungen aus § 346 BGB; Vertrag nicht rückwirkend nichtig!

E: Einzelheiten zur Anfechtung?

A: Grund (Irrtum, § 119 BGB, Täuschung oder Drohung, § 123 BGB), Erklärung, Frist, Rechtsfolge: Vertrag rückwirkend nichtig!

E: Nun ein kleiner Fall. A, B und C betreiben eine OHG und haben ein Bankdarlehen bei der X-Bank. Über 10 Jahre hinweg zahlen sie Zinsen und Tilgung. Nun laufen die Geschäfte schlechter und C möchte aus der OHG ausscheiden. Dies wird vertraglich geregelt, C scheidet aus und erhält eine Abfindung. Fünf Monate später wird die Situation noch schlechter und die OHG kann nicht mehr zahlen. Was ist zu tun?

A: Insolvenz anmelden

E: Kann die OHG das, obwohl sie weder natürliche noch juristische Person ist?

A: Ja, nach § 11 InsO und § 15 InsO

E: Was wäre eine juristische Person?

A: GmbH

E: Wofür sorgt das Insolvenzverfahren?

A: Dafür, dass jeder der Gläubiger zu gleichen Teilen etwas von der Insolvenzmasse erhält und nicht etwa derjenige Gläubiger alles, der sich zuerst meldet.

E: Welche Voraussetzung hat das Insolvenzverfahren?

A: Einen Eröffnungsgrund nach § 16 InsO, etwa die Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)

E: Ist Überschuldung auch ein Grund?

A: Bei juristischen Personen ja, § 19 InsO

E: Wer kann das Insolvenzverfahren eröffnen und wie?

A: per Antrag durch Gläubiger oder Schuldner (§§ 13, 15 InsO)

E: Wo kann der Antrag gestellt werden?

A: am Amtsgericht (ist Vollstreckungsgericht und Insolvenzgericht)

E: Im Insolvenzverfahren stellt sich heraus, dass bei A und B nichts zu holen ist, der ausgeschiedene C verfügt jedoch über Mittel. Können die Gläubiger auf diese zugreifen?

A: Ja, wegen der Haftung als Gesamtschuldner nach § 128 HGB und Nachhaftung des C nach § 160 HGB; Bedingung: Verbindlichkeit muss vor Ausscheiden entstanden sein

E: Ein weiterer Fall. Die G-Bank soll dem Schuldner S ein Darlehen gewähren. S ist mittellos, aber Freund B nicht. B ist bereit zu bürgen. Zwischen wem muss der Bürgschaftsvertrag geschlossen werden?

A: Zwischen der G-Bank und B  
 E: Worauf sollte die Bank achten?  
 A: Selbstschuldnerische Bürgschaft des B, damit dieser nicht die Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB geltend machen kann  
 E: Was ist noch wichtig?  
 A: Formerfordernisse  
 E: Was passiert, wenn der Vertrag nicht schriftlich abgeschlossen wird und B kein Kaufmann ist?  
 A: Es liegt ein Formmangel vor, das Rechtsgeschäft wäre nichtig.  
 E: Wenn die G-Bank die Forderung gegen S an eine andere Bank abtritt, was passiert dann mit der Bürgschaft?  
 A: Bürgschaft ist akzessorisch, wird bei Abtretung nach § 398 BGB gemäß § 401 BGB mit abgetreten

E: Welche Formen von Sicherheiten gibt es?  
 A: Grundstücke, Gebäude, daraus Grundpfandrechte  
 E: Welche Grundpfandrechte kennen Sie?  
 A: Grundschild und Hypothek  
 E: Welches ist besser und warum?  
 A: Für die Bank die Grundschild, da sie bei Forderungsabtretung nicht mit abgetreten wird.

E: Kann aus Grundschild vollstreckt werden?  
 A: Zwangsvollstreckung nur aus vollstreckbarem Titel (Regelfall § 794 ZPO), d.h. Wenn notariell als vollstreckbarer Titel gemäß § 794 I Nr. 5 ZPO ausgestaltet, ja (ist aber auch über Notar möglich, § 796c ZPO!)

E: Was wäre nun, wenn statt des Bürgen B ein Onkel des S zwar nicht bürgt, aber der Bank eine Grundschild als Sicherheit anbietet. Wie würde das vonstatten gehen?  
 A: Grundschildbestellung muss nach § 873 BGB in das Grundbuch eingetragen werden.  
 E: S zahlt Tilgung; 1 Jahr später will G-Bank Darlehen und Sicherheit nicht mehr; die Forderungen werden an D-Bank abgetreten. – Wie?  
 A: Abtretung durch Vertrag nach § 398 BGB  
 E: D-Bank weiß nichts von Bürgschaft. Was passiert damit?  
 A: Bürgschaft ist ein akzessorisches Recht, „wandert“ bei Abtretung mit  
 E: Welches noch?  
 A: siehe § 401 BGB  
 E: Wenn die Bank die Forderung abtritt, geht dann auch die Grundschild auf den neuen Gläubiger über?  
 A: Nein, § 401 BGB nennt Grundschild nicht.  
 E: Unterschied zwischen Hypothek und Grundschild?  
 A: Hypothek geht als akzessorisches Recht bei Abtretung einer Forderung nach § 401 BGB zusammen der Forderung auf den neuen Gläubiger über, Grundschild nicht  
 E: Wie können Schutzrechte übertragen werden?  
 A: Gemäß § 413 BGB analog zu Forderungen.  
 E: Welche Form ist vorgeschrieben für eine Auflassung?  
 A: notarielle Beurkundung  
 E: Was passiert, wenn die Form nicht gewahrt wird?  
 A: Im Zweifel Rechtsgeschäft nichtig



Nun war RAin Reinhard an der Reihe.

R: Auch ein kleiner Fall. Käufer K kauft am 7.9. vom Züchter V einen Hundewelpen für 390 EUR. Am 11.9. wird der Welpen krank. K bringt den Welpen zum Tierarzt, ohne dem V eine Frist für eine Behandlung durch V zu setzen. Beim Tierarzt entstehen für die Behandlung Kosten in Höhe von 380 EUR. V weigert sich, die Kosten zu tragen. K klagt gegen V auf Zahlung dieses Betrags. Ein Sachverständigengutachten macht die mangelnden hygienischen Zustände bei V für die Infektion verantwortlich, welche zur Erkrankung des Welpen führte. Wie wird das Gericht entscheiden? Welche Anspruchsgrundlage kommt in Frage?

A: § 437, 280 I, 281 BGB.

R: Aber im § 437 BGB ist von Sachmängeln die Rede

A: Nach § 90a BGB sind Tiere zwar keine Sachen, es gelten aber die gleichen Vorschriften wie für Sachen.

R: Prüfen Sie die einzelnen Voraussetzungen

A: Sachmangel nach § 433 BGB, vor Gefahrübergang § 446 BGB, Schadensersatz neben der Leistung -> §§ 280, 281 BGB, Fristsetzung nach § 281 II BGB entbehrlich, da Tier schnellstens zum Arzt musste. Vertretenmüssen nach § 276 BGB -> Behandlungskosten können zurückgefordert werden.

R: Gibt es noch weitere sachenrechtliche Anspruchsgrundlagen?

A: Nein, § 437 ist abschließend.

R: Abwandlung. Bei dem Welpen tritt die zur Krankheit führende Infektion erst auf, als er sich bereits einen Tag bei K befindet. Wie ist dann die Rechtslage?

A: Grundsätzlich ist § 446 BGB einschlägig, aber wegen der Konstellation K = Verbraucher nach § 13 BGB und Züchter = Unternehmer nach § 14 BGB ist § 476 BGB einschlägig (Beweislastumkehr bei Verbrauchsgüterkauf).

R: Welche Möglichkeiten hat die EU auf die nationale Gesetzgebung Einfluss zu nehmen?

A: Richtlinie, Verordnung, Beschluss R: Wie kamen Regelungen zum Verbrauchsgüterkauf wie § 474 in das BGB?

A: Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zur EU-Harmonisierung

R: Kennen Sie Verordnungen/Richtlinien, welche im Gewerblichen Rechtsschutz von Bedeutung sind?

A: GemeinschaftsmarkenVO, BiopatentRiLi

R: Mögliche Gesellschaftsformen für eine Patentanwaltskanzlei?

A: GbR (auch „Sozietät“), Partnerschaftsgesellschaft, GmbH, AG

R: Warum keine OHG?

A: Patentanwälte sind Angehörige freier Berufe, betreiben kein Gewerbe, welches ja Gewinnerzielungsabsicht voraussetzt. R: Richtig, deswegen müssen Patentanwälte auch keine Gewerbesteuer zahlen.

R: Wie sieht die Haftung in der GbR aus?

A: voll und persönlich als Gesamtschuldner

R: Was ist eine Außensozietät?

A: Anschein einer GbR wegen auf einem Briefkopf der Kanzlei aufgeführter Anwälte, auch wenn diese nicht Gesellschafter sind. -> Schein des Verbundes! (R weist darauf hin, dass diese Problematik wegen der gesamtschuldnerischen Haftung von GbR-Gesellschaftern in Form von derartigen (oft Jung-)Anwälten im Innenverhältnis immer geklärt werden sollte.)

R: Was ist für die Begründung einer Patentanwaltskanzlei-GmbH erforderlich?

A: Gesellschaftsvertrag, Eintrag in das Handelsregister und Zulassung durch Patentanwaltskammer! (Besonderheit: Haftpflicht!)

R: Wo wird das Handelsregister geführt?

A: örtlich zuständiges Amtsgericht

Noten: 2 x 135 Punkte, 1 x 127 Punkte, 1 x 90 Punkte.

Dabei möchten wir darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht die Notenvergabe nicht objektiv war. Unserer Meinung nach spiegeln die vergebenen Punkte nicht die tatsächliche Prüfungsleistung der Prüflinge wider. Im Gegensatz zu anderen Prüfungen wurde von den beiden Prüfern auch kein Protokoll der Prüfung geführt.

Im Nachhinein lässt sich sagen, dass das Wesentliche ist, ein Schlagwort und die entsprechende Paragraphennummer parat zu haben. Es scheint nicht gewünscht zu sein, (laut) über etwas nachzudenken oder sich etwas zu erarbeiten. Insofern unterscheidet sich die mündliche Prüfung deutlich von den Diskussionen bzw. dem Vorgehen in den Vorlesungen, den Einsendeaufgaben und den Klausuren.

Bei der Frage nach Anspruchsvoraussetzungen schien es auch nicht gut anzukommen, wenn diese insgesamt schnell „heruntergerasselt“ wurden. Stattdessen eine Voraussetzung nennen, evtl. einen dazugehörigen Paragraphen (wie § 276 BGB zum Stichwort Vertretenmüssen), dann auf Nachfragen warten!

Fazit: Lieber **ein** (vielleicht falsches) Schlagwort anbringen, als zu viel auf einmal zu sagen, drumherum zu reden oder nachzufragen, weil man die Antwort nicht weiß, die Frage nicht richtig verstanden hat oder sie nicht ganz klar war!